



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Baierbrunn

(Sondernutzungsgebührensatzung-SNSG)

vom 20. November 2019

Gemeinderatsbeschluss:	19. November 2019
Anschlag an den Amtstafeln:	22.11.2019 bis 10.12.2019
In-Kraft-Treten:	29. November 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite	
§ 1	Gebührengegenstand	2
§ 2	Gebührenhöhe	2
§ 3	Kapitalisierung	2
§ 4	Gebührenfreiheit	3
§ 5	Gebührenfreiheit	3
§ 6	Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit	4
§ 7	Gebührenerstattung	4
§ 8	Datenschutz	4
§ 9	Inkrafttreten	5
Anlage 1	Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis	6

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Baierbrunn

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen im öffentlichen Interesse, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karikativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e. Anschläge und Plakate im Rahmen der Regelungen der jeweils geltenden Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerke der Gemeinde Baierbrunn (PlakatierungsVO).

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b. dessen Rechtsnachfolger,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschildner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung zu stellen ist, möglich. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Baierbrunn, den 20.11.2019

Gez.

Siegel

.....
Erster Bürgermeister
Wolfgang Jirschik

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.11.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.11.2019 angeheftet und am 10.12.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 11.12.2019

Gemeinde Baierbrunn

Siegel

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1.1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	m ²	Woche	1,50
1.2	Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten			
a)	Abmessung A (200-250cm X 460-550cm)	Stück	Monat	150,00
b)	Abmessung B (über 250cm X 550CM)	Stück	Monat	250,00
2	Überspannungen	lfd. Meter	Jahr	50,00
3	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	15,00
4	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	
5	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Monat	20,00
6	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	50,00
7	Masten	Stück	Jahr	500,00
			Monat	50,00
8	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	Stück	Monat	60,00
9	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Saison	20,00
10	desgl. kurzfristig	m ²	Tag	5,00
11	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	50,00
12	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	5,00
13	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	75,00
14	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	7,50
15	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkäufer	Monat	100,00
16	Blumenhandel am Stand vor den Friedhöfen	lfd. Meter	Tag	5,00
		lfd. Meter	Monat	50,00
		lfd. Meter	Jahr	350,00
17	Zeitungsverkaufsstände	m ²	Tag	10,00
18	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	50,00
19	Sonstige Verkaufsstände	m ²	Monat	250,00
20	desgl. kurzfristig	Frontmeter	Tag	25,00
21	Veranstaltungen / Aufführungen		Tag	100,00
22	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen		Stunde	25,00
23	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat	50,00

24.1	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Tag	10,00
24.2	Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützung	Stück	Tag	100,00
24.3	Infomobil (Bus, LKW)	Stück	Tag	50,00
25	Aufstellung von Informationsschildern	Ansichtsfläche/ m ²	Tag	5,00
26	Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	100,00
27	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	10,00
28	Taxirufsäulen	Stück	Jahr	5,00
29.1	Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte	Stück	Jahr	20,00
29.2	und vor und nach Reparaturen aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb	Stück	Tag	5,00
30	Werbeverkauf	m ²	Woche	350,00
31	Markisen und Baldachine über 15 cm Ausladung	lfd. Meter	Jahr	5,00
32.1	Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen			
	Rahmengebühr		pro Drehtag	200,00
a)	ermäßigt		pro Drehtag	100,00
b)	ohne Verkehrsbehinderung		pro Drehtag	200,00
c)	Intervallsperre		pro Drehtag	280,00
d)	Sperre		pro Drehtag	250,00
32.2	Sonstige temporäre Sondernutzungen im Zusammenhang mit Foto-, Film- und Hörfunkaufnahmen (z.B. Aufbauten, Scheinwerfer, Verdunklungskästen, Hebebühnen) auf öffentl. Verkehrsgrund	m ²	Tag	1,50
33.1	Christbaumverkauf ab Samstag vor dem 1. Advent bis einschl. 24.12. desselben Jahres	die ersten 50 m ²	pauschal	50,00
33.2	Christbaumverkauf ab Samstag vor dem 1. Advent bis einschl. 24.12. desselben Jahres	je weitere 10 m ²	pauschal	10,00
34	Postablagekästen	Stück	Jahr	50,00
35	Werbeeinrichtungen			
a)	Parken von KfZ-Anhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug	Stück	Woche	150,00
b)	Kundenstopper	Stück	Monat	25,00
c)	Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen/-segel, Werbeballon	Stück	Monat	25,00
d)	auf öffentl. Flächen gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung	m ²	Monat	25,00
36.1	Aufstellen von Nächtigungscontainern	pro Schlafplatz	Tag	10,00
36.2	Aufstellen von Sanitäranlagen	Stück	Tag	10,00

37	Altkleider-/Schuh- und ähnliche Container	Stück	Jahr	75,00
38	Freischankflächen vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie Gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben	m ²	Jahr	25,00
38.1	Freischankflächen vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird.	m ²	Jahr	22,00
39	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind			
39.1	Rahmengebühr	m ²	Tag	1,50-50,00
39.2	Regelgebühr	m ²	Tag	4,00
a)	im Regelfall gilt die Regelgebühr			
b)	In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.			